

Erklärung zum Antrag auf Bereitstellung eines bedarfsgerechten Platzes in einer auswärtigen Kindertageseinrichtung

Name, Vorname des Kindes:	
---------------------------	--

Geburtsdatum:		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
---------------	--	---

Name(en), Vorname(n), Anschrift, Telefonnummer des/der Personensorgeberechtigten:

Gewünschter Aufnahmetermin:		(s. Hinweis 3 Halbsatz 1)
-----------------------------	--	---------------------------

Mein/Unser Kind benötigt einen

- Vormittagsplatz mit Rechtsanspruch
- Nachmittagsplatz mit Rechtsanspruch
- Krippenplatz / Platz in einer altersgemischten Gruppe
- Ganztagsplatz
- Hortplatz

mit betreuungsfähig (montags – freitags) _____ Betreuungsstunden.

Begründung:

<input type="checkbox"/> Beide Elternteile sind berufstätig, studieren oder nehmen an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teil. Entsprechende Nachweise sind beigelegt.

<input type="checkbox"/> Ich bin alleinerziehend und berufstätig, studiere oder nehme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teil. Ein entsprechender Nachweis ist beigelegt.

<input type="checkbox"/> Sonstige schwerwiegende persönliche oder familiäre Gründe:

Falls der Träger des Kindergartens mir/uns keinen - meinem/unserem individuellen Bedarf entsprechenden - Platz zur Verfügung stellen kann, beabsichtige/n ich/wir, mein/unser Kind in folgender Kindertageseinrichtung betreuen zu lassen (Name und genaue Anschrift der Einrichtung):

Ich/wir erklären hiermit, daß die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und ich/wir den beantragten bedarfsgerechten Platz in einer auswärtigen Kindertageseinrichtung auch tatsächlich benötigen. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, der Wohnortgemeinde einen Wegfall oder eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen sofort mitzuteilen und dieser den sich aus einer Verletzung der Mitteilungspflicht ergebenden Anteil des bereits von ihr an die auswärtige Kindertageseinrichtung bzw. deren Standortgemeinde geleisteten Kostenausgleichs zu erstatten.

(Datum)

(Unterschrift/en)

Hinweise:

1. Bedarfsgerecht sind
 - a) Plätze, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllen. Der Rechtsanspruch gilt als erfüllt, wenn die Wohnortgemeinde einem Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres einen Kindergartenplatz mit einer betreuungstäglichen Betreuungszeit von 4 Stunden zur Verfügung stellen kann. Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten nach einem Vor- oder Nachmittagsplatz in einer auswärtigen Kindertageseinrichtung kann daher nur entsprochen werden, wenn diese die in Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
 - b) andere, dem individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten angepasste Plätze. Der Anspruch richtet sich nach der notwendigen Abwesenheit einschließlich der An- und Abfahrten des alleinerziehenden Elternteils oder beider Elternteile infolge Berufstätigkeit, Studium oder Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder dem Bedarf aus anderen schwerwiegenden Gründen.
2. Die Wohnortgemeinde wird zunächst prüfen, ob die Personensorgeberechtigten die beabsichtigte Belegung eines Platzes außerhalb ihrer Wohnortgemeinde rechtzeitig (in der Regel mindestens drei Monate vorher) angezeigt haben, die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Platzes überhaupt erfüllt sind und gegebenenfalls ein entsprechender Platz in der eigenen Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Prüfung setzt voraus, daß die Personensorgeberechtigten den individuellen Bedarf durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen, aus denen die notwendige Abwesenheit zweifelsfrei erkennbar ist, nachweisen. Der individuelle Bedarf aus anderen schwerwiegenden Gründen ist von den Personensorgeberechtigten ausführlich schriftlich und ggfs. unter Beifügung ergänzender Bescheinigungen dazulegen.
3. Kann die Wohnortgemeinde den Personensorgeberechtigten keinen bedarfsgerechten Platz zur Verfügung stellen, wird sie grundsätzlich einer Betreuung des Kindes in einer auswärtigen Kindertageseinrichtung zustimmen. Die Zustimmung der Wohnortgemeinde ist mit der Zahlung von Kostenausgleich nach § 25 a Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KITaG) an die aufnehmende Kindertagesstätte bzw. deren Standortgemeinde verbunden. Die Wohnortgemeinde wird jedoch nur Kostenausgleich für die Betreuungsstunden leisten, die dem nachgewiesenen individuellen Bedarf entsprechen.
4. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Wohnortgemeinde sofort zu unterrichten, wenn die in Ziffer 2 genannten Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder sich Änderungen hinsichtlich der tatsächlich benötigten Betreuungszeit ergeben. Die Wohnortgemeinde behält sich vor, sich den durch die Verletzung der Mitteilungspflicht ergebenden Anteil des bereits an die auswärtige Kindertagesstätte bzw. deren Standortgemeinde gezahlten Kostenausgleichs von den Personensorgeberechtigten in voller Höhe erstatten zu lassen.